

Gemeinde Wald am Schoberpaß

GZ: 25 ÄV WS 004

Gemeinde Wald am Schoberpaß, am 14.08.2026

Betrifft: Flächenwidmungsplan-Änderung, Verfahrensfall Nr. 3.03 „PV-Anlage Eney“ - Änderungsverfahren gemäß § 38 (1) Stmk. Raumordnungsgesetz 2010, verfasst von der ANKO ZT GmbH, Stand der Ausfertigung: 30.07.2026, GZ 25 ÄV WS 004 – **öffentliche Auflage**.

Einladung zur Auflage

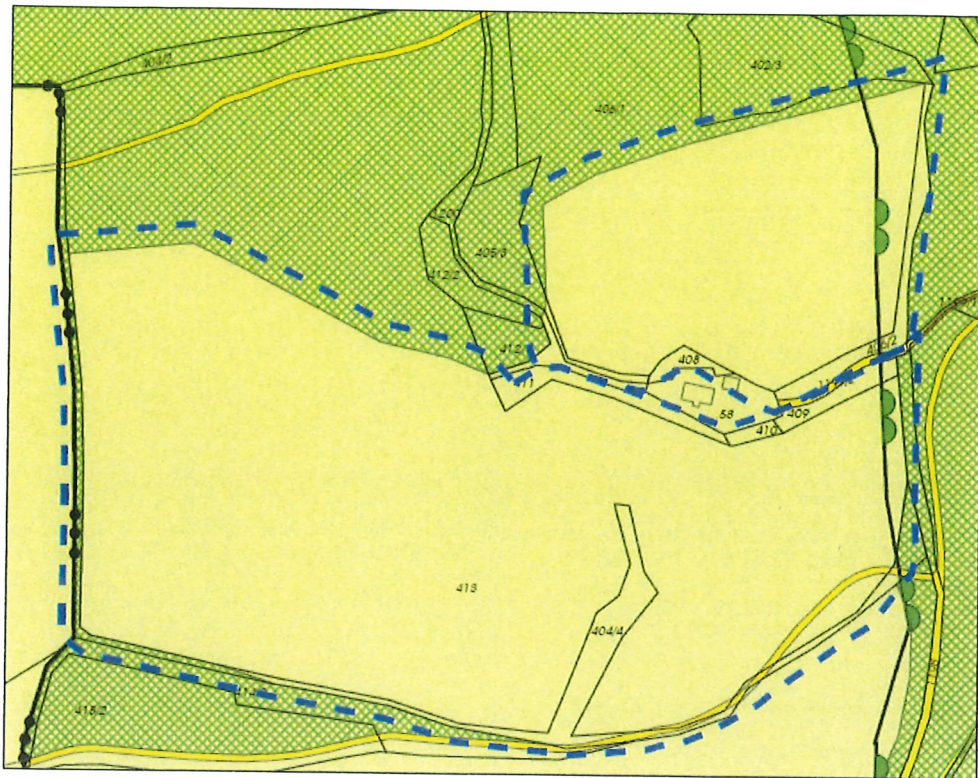
gemäß § 38 (1) Stmk. Raumordnungsgesetz 2010 iVm § 92 Stmk. Gemeindeordnung 1967.

Der Gemeinderat der Gemeinde Wald am Schoberpaß hat in seiner Sitzung am 04.08.2026 den Beschluss gefasst, die öffentliche Auflage der Änderung des Flächenwidmungsplanes, Verfahrensfall Nr. 3.03 „PV-Anlage Eney“, verfasst von der ANKO ZT GmbH, 8020 Graz, Mariahilferstraße 20/TOP 14 vom 30.07.2026, GZ: 25 ÄV WS 004 in der Zeit von 17.08.2026 bis 12.10.2026 (mindestens 8 Wochen) gemäß § 38 Stmk. ROG 2010 durchzuführen und im Gemeindeamt während der Parteienverkehrszeiten zur allgemeinen Einsicht aufzulegen.

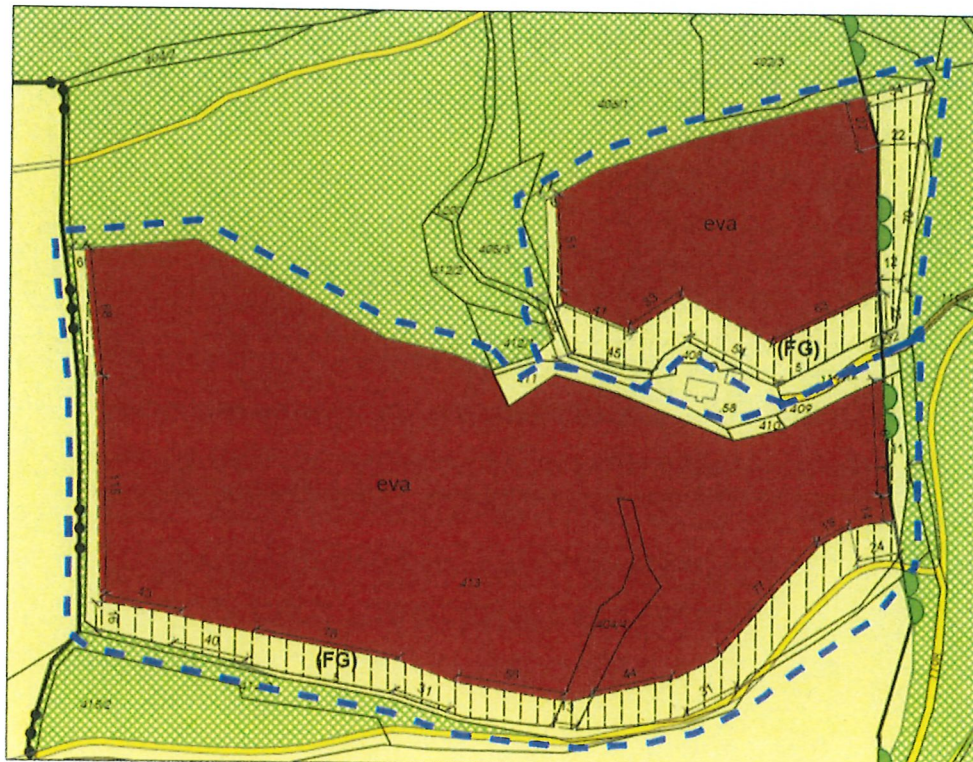
Der geltende 3. Flächenwidmungsplan der Gemeinde Wald am Schoberpaß wird wie folgt abgeändert:

- (1) Die Grdst. Nr. 413 (Teilfläche), 406/1 (Teilfläche) und 404/4 (Teilfläche), alle KG 60366 Wald, im Flächenausmaß von 82.217 m² (digital Flächenermittlung ohne Anspruch auf vermessungstechnische Genauigkeit) sind im geltenden 3. Flächenwidmungsplan der Gemeinde Wald am Schoberpaß als Freiland – land- und forstwirtschaftliche Nutzung und Waldflächen festgelegt und sollen zukünftig als Sondernutzung im Freiland für Energieerzeugung-eva festgelegt werden.
- (2) Die Grdst. Nr. 413 (Teilfläche), 406/1 (Teilfläche) und 404/4 (Teilfläche), alle KG 60366 Wald, im Flächenausmaß von ca. 14.068 m² (digitale Flächenermittlung ohne Anspruch auf vermessungstechnische Genauigkeit), sind im geltenden 3. Flächenwidmungsplan der Gemeinde Wald am Schoberpaß als Freiland – land- und forstwirtschaftliche Nutzung und Waldflächen festgelegt und sollen zukünftig als Freihaltegebiet Nr. 5 – Landschaftsbild/Ökologie festgelegt werden.

IST- Darstellung



SOLL - Darstellung



Innerhalb der Auflagefrist können Einwendungen schriftlich und begründet beim Bauamt der Gemeinde Wald am Schoberpaß bekannt gegeben werden und kann in den Verordnungsentwurf während der Parteienverkehrszeiten Einsicht genommen werden. Erfolgt die Übermittlung einer Einwendung elektronisch per E-Mail, so ist diese innerhalb der Amtsstunden an gemeinde.wald@schoberpass.at zu senden.

Nach erfolgter Endbeschlussfassung durch den Gemeinderat tritt die Verordnung nach Genehmigung der Stmk. Landesregierung gemäß § 24 (12) Stmk. ROG 2010 mit dem Ablauf der Kundmachungsfrist (zwei Wochen) des Bescheides folgenden Tag in Rechtskraft.

Parteienverkehrszeiten und Amtsstunden:

Parteienverkehr: Montag 08:00-12:00 Uhr und 16:00 -18:00 Uhr

Di, Mi und Fr: 08:00-12:00 Uhr

Amtsstunden. Montag 08:00 – 18:00 Uhr

Dienstag bis Freitag 08:00 – 12:00 Uhr

Angeschlagen am: 17.08.2026

Abgenommen am: 13.10.2026

gegen Rsb

Der Bürgermeister

Marc Landl

